

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1775**

12 (20.7.1775) Allgemeines Intelligenzblatt- oder Wochenblatt für  
sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines  
**Intelligenz- oder Wochenblatt**  
 für sämtliche  
**Hochfürstlich Badische Lande.**

**Fürstliche neue Verordnungen.**

General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemter, Baden-Badischen Antheils,  
 vom 1sten April 1775. S. R. N. 3191, 3194. Erläuterung und nähere  
 Bestimmung derer das Commercium zwischen Christen und Juden betref-  
 fenden ältern Baden-Badischen Verordnungen.

Carl Friderich 2c.

(Beschluß.)

VI.) Viehverstellungen anlangend, dienet folgendes zur Richtschnur:

1) Solle die verstellende Kuhe oder Kalb zum Tragen tüchtig und keine Koll seyn, sonst den Beständer, wann er diese Untüchtigkeit erweisen kan, besugt seyn solle, den Bestand wiederum aufzugeben.

2) Solle das verstellende Stück Vieh wenigstens zwey Jahre alt seyn, und, wann solches dem Verlehner gehöret, durch die geschwohrne Viehschäzere dem wahren Werth nach zu Geld angeschlagen, und die Helfte des Werths dem Versteller von dem Beständer bezahlt, mithin dardurch solches Stück Vieh halbrheilig gemacht werden; Alsdann aber, wann die Kuhe zum Dritten gestanden, sollen sämtliche drey Stücke abermalen durch gedachte Viehschäzere angeschlagen, und dem Beständer die Wahl gelassen werden, ob er die Kuhe oder die zwey Kälber behalten, und dem Versteller dasjenige, was eines oder das andere mehr werth seyn mag, zur Helfte hinausbezahlen, oder aber den Ueberschuß von ihme erheben wolle. Sollte aber

3) der Versteller seine Kuhe eigenthümlich behalten, und der Beständer daran nichts bezahlen, so hat der Erstere seine Kuhe, wann sie zum Dritten gestanden, wiederum zurück zu nehmen, die beide Kälber hingegen sollen gleichermaßen unpartheyisch angeschlagen, und der Willkühr des Beständers überlassen werden, welches Kalb er behalten wolle. Nach welcher Wahl er gleichergestalten den mehreren Werth zur Helfte entweder zu empfangen oder hinaus zu geben hat.

4) Solle außer der, von denen geschwohrnen Viehschäzern zu bewirkenden Schätzung keine andere für gültig geachtet, jene aber nebst allen, beym Verstellen verabredeten Bedingungen denen Vorgesetzten allemal von denen Schäzern selbst angezeigt, und all solches in das Gerichts-Protocoll eingetragen, bey unterlassender Anzeige einer Viehverstellung aber beide Theile nach Befinden gestraft, die dabey festgesetzte Bedingungen vor null und nichtig erklärt, und deren anderweite Bestimmung der Willigkeit gemäß anderweit eingerichtet werden.

VII) Milchzinnß betreffend, wiederholen und erneuern Wir den Inhalt oftangeführter Verordnung de Anno 1746. dahin, daß der jährliche Milchzinnß, jedoch so, daß dem Beständer dagegen auch das Kalb zum Milchgenus verbleibe, nicht höher als auf drey Gulden gesetzt, und keine Kuhe, sie seye dann bereits trüchtig, oder in dem Stand trüchtig zu werden, in die Verstellung, bis sie zum Dritten stehet, gegeben, auch, auf den Fall, da ein solch erwachsenes Stück Vieh unfruchtbar wäre, dasselbe

dasselbe zwar dem Versteller restituiret, herentgegen ihm ein jährliches proportionirtes Futtergeld angesetzt, und solches nach Verhältnis der etwan genossenen Milch und des erhaltenen Tungs determinirer, auch das übrige, wie in vorstehendem Spho alischen verordnet, beobachtet werden solle, und zwar

VIII) alles Vorstehende mit diesem ausdrücklichen Anhang, daß, welcher Jud sich gelästen lassen wird, hierwider samt oder sonders zu handeln, derselbe, nebst Erstattung des, dem Christen durch solche Entgegenhandlung zugefügten Schadens, zur oben angefügten Strafe condemnirt werden solle. Damit aber auch

IX) die allenfalls von Christen und Juden, wider diese Unsere Verordnung beschehende Uebertretungen desto ehender offenbahr werden mögen; so solle jederzeit dem Denuncianten der dritte Theil der fallenden Geldbusse zugeschrieben und bezahlt werden.

X) Lassen Wir es annehmst bey demjenigen, was in der mehr angezogenen Verordnung de 1746. und Erklärung de 1758. über andere Gegenstände vorgeschrieben worden, noch zur Zeit lediglich bewenden.

Solchemnach befehlen Wir Euch, alles vorstehende zu behrlicher Publication zu bringen, und, daß solchem nachgelebet werde, ein wachsames Auge zu halten, auch in judicando Euch gehorsamst darnach zu achten. Inmassen Wir Uns dessen versehen und Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 1 April 1775.

#### Gerichtliche Notifikationen.

Emmendingen. Ueber das verschuldete Vermögen, Thomas Mündingers, des Burgers zu Malterdingen, dem disseitigen Oberamts-Drt ist von Seiten hiesig Fürstlichen Oberamts die Untersuchung erkannt, und darauf zur Liquidation der Schulden, auf Montag der 7te Aug. dieses Jahrs, angesetzt worden; Es werden daher alle diejenige, so an diese einige rechtmäßige Forderung zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie an gedachtem Tag vor dem Oberamts-Commissario in dem Ort Malterdingen, im Wirthshaus zur Cronen, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen durch Schuldbriefe, Documenten, oder andere Art Rechts-genüglich beweisen, und um so gewisser liquidiren sollen, als Sie nach diesem Termin nicht mehr weiter werden angehört, sondern präcludirt werden. Sign. Emmendingen den 12 Julii 1775.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der  
Markgrafschaft Hochberg.

#### Justizsachen.

Durlach. Vermög Hochfürstl. gnädigsten Befehls vom 28 p. m. ist Johann Paul Baum, ein lediger Pursch von Rippur, wegen begangenen Kleider-Diebstahls, zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied verurtheilt, auch wirklich an den Ort seiner Bestimmung abgeführt worden. Durlach den 17 Julii 1775.

Hochfürstl. Oberamt allda.

#### Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. In des Creutzbauers Haus in der Waldgäß, ist der ganze obere Stock formen heraus zu verlehnen, bestehend in 2 Stuben, 1 Alccoven und Kammer; hinten aus 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 Keller zu vier Fuder Wein; 1 Holzschopf zu 10 Klafter, 1 Viertel Garten 100 Schuh lang und 23 Schuh breit, nebst übrigen Bequemlichkeiten, und ist den 23 October zu beziehen.

Carlsruhe. Bey dem Lederhändler Hrn. Creutzbauer, in der langen Strassen, der Post gegenüber, ist der ganze obere Stock zu verlehnen, bestehend in zwey Stuben und Kammer vornen heraus, gemeldte zwey Stuben sind tapezirt; hinten aus, Kammer, Kuch und Keller, es kan allenfalls auch noch eine Stub und Kammer abgegeben werden, nebst übrigen Bequemlichkeiten, und kan den 23 October bezogen werden.

Carlsruhe. Bey dem Hof-Factor, Jud Model Salomon Mayer, ist in seinem Haus im grossen Cirkel, vor Berheyrrathete oder ledige Personen, der obere Stock zu verlehnen, bestehend in 8 Zimmer, 1 Küche, 1 verschlossenen Speicher, Platz zu Holz, einen Theil am gewölbten Keller, Waschhaus, nebst übrigen Bequemlichkeiten; benöthigten Falls gibt er auch Bett und Meubles her, und kan täglich bezogen werden. Diese Zimmer können vor zerschiedene Haushaltungen oder ledige Personen commod abgetheilt werden.

Sachen

### Sachen so zu verkauffen sind.

Emmendingen. Eine Hochfürstlich-Marggräflich-Badische Reunt-Cammer hat vor gut befunden, einen Theil der besten Hochbergischen Weine von denen Jahrgängen 1772, 1773, und 1774, aus denen Fürstlichen Kellereyen zu Emmendingen und Ober-Nürnberg in billigen Preisen zum Verkauf auszusetzen; Welches des Endes hiermit bekannt gemacht wird, damit diejenige, so von diesen Herrschaftlichen Weinen zu erkaufen gedenken, bey dahiesig Fürstlicher Burgvogtey sich in Zeiten zu melden belieben mögen. Emmendingen den 12ten Julii 1775.

Fürstl. Burgvogtey der Marggrafschaft Hochberg.

### Unglücks-Fälle.

Kastatt. Weit Jacob Beck von Neuhausen aus dem Württembergischen gebürtig, ein wandernder Beckerknecht, hatte vorgestern das Unglück in der Murgg, da er Baden wollen, zu ertrinken. Sign. Kastatt, den 13 Julii 1775.

Hochfürstl. Badisches Oberamt allda.

### Nachricht.

Schreiben des Anton Mesmers, der Arzney Doctor, über die Magneten-Cur.

Die Wirkung des Magneten in dem menschlichen Körper, oder kurz, die Magneten-Cur erhält in dem Versuche des Herrn D. Unzers in Altona eine neue Bestätigung. Diese Nachricht ist mir um so viel angenehmer und wichtiger, als ich seit einiger Zeit in Ansehung des Herrn Unzers, dem ich auf seine Zuschrift einen Theil meiner Entdeckungen mitgetheilet, und eine Anzahl Magneten zugeschickt habe, seines gänzlichen Stillschweigens wegen ein wenig in Verlegenheit war. Herr Unzer ist bisher nach mir der einzige Arzt, der sich die Mühe genommen in dieser wichtigen Entdeckung einen Versuch zu wagen. Die Genauheit seiner Beobachtungen, die Aufrichtigkeit, mit der er selbe erzählet, besonders aber seine vorzügliche Beobachtungsart verdienen allerdings den öffentlichen Beyfall, den ihm der Hamb. Correspondent Nro. 56. bezeiget. Aber warum mußte dieses eben auf meine Kosten geschehen? Wenn der Recensent das, was er nicht begreift für überflüssig, ungereimt und unglaublich hält, so ist es gewiß nicht Mangel an Wahrheit der Sache, sondern bloß Mangel seiner Einsicht. Die Absicht meines ersten Schreibens war nur eine summarische Nachricht von dem, was geschehen, nicht wie es geschah zu geben; dieses versprach ich bey einer andern Gelegenheit zu thun, welches auch nächstens geschehen soll. Indessen erkennet man meine Theorie für unnütz und überflüssig, ohne welche ich doch die Verwegenheit eben so wenig hätte haben können, den ersten fürchterlichen Versuch an meiner Patientinn zu machen, als Herr Unzer die seinige ohne mein Beyspiel so lange Zeit mit gutem Gewissen hätte martern dürfen. Wie hätte ich ohne Theorie des Strömens, der Empfindung, der Harmonie des Thierischen Magnetismi etc. wissen können? daß durch die Wirkung der gehörig angelegten Magneten selbst alle Zufälle wieder erscheinen müssen, die entweder gegenwärtig oder vorhero Zufälle der Krankheit waren; daß selbe als heilsame Wirkungen der Magneten nicht zu fürchten, daß die Empfindlichkeit auf die Magneten sich nur in den Kranken Theilen äußern, nach dem Maasse der Krankheit zu- und abnehme, und mit derselben gar verschwinde, daß endlich ein vollkommen gesunder die Wirkung der Magnete unmöglich wahrnehmen könne. Der Mangel an Theorie mag ohne Zweifel Ursache seyn, warum der Gebrauch des Magnetens bey Zahnschmerzen und Magenkrämpfungen in Frankreich und England gar bald verworfen worden, wenn bey der Anlegung statt der gehofften Linderung die nämlichen oder stärkere Schmerzen entstunden. Wie wäre es mir möglich in allen nur erdenklichen Fällen zu entscheiden, ob selbe durch eine Magnet-Cur können gehoben werden oder nicht? wie könnte ich jedesmal den Ort der Application, die Anzahl, die Richtung, die vorzunehmenden Veränderungen, den gehöri- gen Grad der Verstärkungen so zuserlässig bestimmen? Wie könnte ich endlich überhaupt alle folgende Erscheinungen vorher sagen? Nur Empiricker und Quackfalber können sich mit Formeln; die nur dem Namen einer Krankheit angemessen sind, begnügen, ohne sich um Grundsätze zu bekümmern.

(Die Fortsetzung künfftig.)

Gebührne.

